

Aus dem Standesgericht

Art. 24 SSR und Nötigung

Der Sachverhalt

In einem kürzlichen Entscheid hatte sich das Standesgericht mit der Frage zu befassen, ob es standeswidrig sei, dem Gegenanwalt und Willensvollstrecker mit der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde über die Willensvollstrecker zu drohen, für den Fall, dass gewünschte Informationen nicht erteilt und Unterlagen nicht herausgegeben würden.

Der Gegenanwalt bzw. Willensvollstrecker erhob Beschwerde mit der Begründung, der Beschwerdegegner bzw. seine Klientenschaft hätten keinen Anspruch auf Auskunft und Herausgabe von Unterlagen, weil die Erbteilung abgeschlossen sei. Das Vorgehen des Beschwerdegegners erfülle daher den Straftatbestand der Nötigung und sei demzufolge standeswidrig.

Der Entscheid

Das Standesgericht wies die Beschwerde ab, nachdem es die Frage der Auskunftspflicht des Beschwerdeführers als Willensvollstrecker geklärt und mit der Begründung bejaht hatte, die Auskunftspflicht des Willensvollstreckers ende nicht mit der Erbteilung.

Zur weiteren Begründung führte es alsdann aus, die Androhung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens entspreche der Androhung eines zulässigen Mittels zur Erreichung eines zulässigen Zwecks und der erforderliche Zusammenhang zwischen Mittel und Zweck bestehe, weshalb der Beschwerdegegner rechtmässig gehandelt habe.

Das Standesgericht hielt abschliessend und der Vollständigkeit halber fest, dass der Entscheid nicht anders ausgefallen wäre, wenn der Beschwerdeführer nicht als Willensvollstrecker, sondern als Anwalt auskunftspflichtig gewesen wäre.

Schliesslich sah das Standesgericht im Vorgehen des Beschwerdegegners auch keine Verletzung von Art. 24 der Schweizerischen Standesregeln (SSR), wonach Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ihre Kolleginnen und Kollegen bei ihrer Berufsausübung nicht persönlich angreifen.

AUS DEM STANDESGERICHT

Unkollegiale Besserwisserei

Anwältinnen und Anwälte sind nicht unfehlbar. Es muss nicht gerade so ins dicke Tuch gehen, wie in der Anwaltsrevue 9/2007 beschrieben wurde, wonach ein Kollege eine Kanzleichefin einer Behörde als „Schlampe“ titulierte. Es gibt auch das feine, geschlechtsneutrale unkollegiale Verhalten, wo eine Anwältin/ein Anwalt die Gegenanwältin/den Gegenanwalt vor dessen Klienten in ein schlechtes Licht zu stellen versucht, um das Vertrauensverhältnis zwischen Gegenanwalt/Gegenanwältin und Klient zu zerstören. Im genannten Fall hat ein Anwalt der Gegenpartei direkt geschrieben, er habe den Eindruck, sie sei von dem sie betreuenden Anwaltsbüro in Bezug auf seine Verantwortlichkeiten nur unvollständig informiert worden. Die Gegenpartei würde sowohl zivil- als auch strafrechtlich persönlich für verschiedene der angeblich rechtswidrigen Handlungen ihrer Rechtsanwältinnen haften. Er empfahl zudem, sich von einer unabhängigen rechtskundigen Stelle beraten zu lassen. Diese Art der unkollegialen Besserwisserei begegnet dem Praktiker relativ häufig, das Standesgericht hält sie für grob unkollegial und hat den Beschwerdegegner mit einer Busse in vierstelligem Frankenbetrag bestraft.